

§ 41 Eingeschränkte Prüfungsberechtigung im Urlaubssemester

(1) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen sowie Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Eine Beurlaubung steht der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer auswärtigen Hochschule erbracht worden sind, nicht entgegen. Ausnahmsweise können auch während eines an einer anderen Hochschule verbrachten Urlaubssemesters bis zu zwei Prüfungsleistungen in Pforzheim erbracht werden.

(3) Während der Schwangerschaft und im Rahmen der Elternzeit (§ 38) können Studierende während eines Urlaubssemesters nach Maßgabe einer verbindlichen Studienvereinbarung (§ 37) an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere einzelne Prüfungsleistungen zu bereits in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltungen, erbringen und Hochschuleinrichtungen nutzen.

Zur Konkretisierung der Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 StuPO 2006 hat der ZPA in seiner Sitzung am 04.10.2006 den nachfolgenden Beschluss getroffen:

Die Ausnahme erfordert eine vorherige Abstimmung und Genehmigung durch die Hochschule. Dies erfolgt im Wege eines vom jeweiligen Studiendekan genehmigten Learning Agreements.